

Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

Umweltbericht zur 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans `Obere Wiesen – 3. Erweiterung`



Anlage:

Donaueschingen, OT Aasen, Bebauungsplan „Obere Wiesen 3. Erweiterung“
-Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgrün, Rottweil, 07.10.2023)

Helmut Hornstein

Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Stadtplaner SRL

Aufkircher Straße 25

88662 Überlingen / Bodensee

hornstein@helmuthornstein.de



Inhalt gem. Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a + 4 c BauGB

1.0	Einleitung	3
1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	3
1.1.1	Ziele der Planung	3
1.1.3	Standort, Art und Umfang der Planung	3
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	4
1.2	Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes	4
1.2.1	Fachgesetze	4
1.2.2	Fachpläne, übergeordnete Planungen	5
1.2.2.1	Landesentwicklungsplan	5
1.2.2.4	Schutzgebiete / Schutzkategorien	7
1.2.2.5	Landesweiter Biotopverbund	9
2.0	Änderung Flächennutzungsplan	10
3.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.1	Fläche	11
3.2	Landschaft	12
3.3	Boden	14
3.4	Flora / Fauna, biologische Vielfalt	17
3.4.1	Biotope, Nutzungen	17
3.4.2	Artenschutz	18
3.4.3	Biologische Vielfalt / Biodiversität	23
3.5	Klima, Luft	23
3.6	Wasser	24
3.7	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	25
3.8	Kultur- und Sachgüter	26
4.0	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	26
5.0	Voraussichtliche Entwicklung ohne das Vorhaben	26
5.1	Wechselwirkungen	27
6.0	Alternativenprüfung	27
7.0	Prüfungsverfahren	27
8.0	Zusammenfassung	28
9.0	Quellen	29

1.0 Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Anlass der Planung Die Große Kreisstadt Donaueschingen plant die Ausweisung von Gewerbeflächen in Form des Bebauungsplans 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung' im Ortsteil Aasen. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung des nördlich und östlich des Plangebietes vorhandenen Gewerbegebietes „Obere Wiesen“. Für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Städtebauliche Ziele Das Änderungsgebiet dient der Erweiterung des Gewerbegebietes 'Obere Wiesen'. Das vorhandene Gewerbegebiet ist vollständig bebaut. Da hier keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung stehen, hat sich die Stadt Donaueschingen zur Erweiterung des Gebietes entschlossen, um die Erweiterungspläne ortsansässiger Firmen zu ermöglichen.

1.1.3 Standort, Art und Umfang der Planung

Änderungsbereich Das Änderungsgebiet liegt an südlichen Ortsrand des Donaueschinger Teilortes Aasen und grenzt direkt an das bestehende Gewerbegebiet „Obere Wiesen“.

Naturraum Donaueschingen liegt innerhalb des Naturraums 'Baar' (121), innerhalb der Neckar- und Tauber-Gäuplatten.

Abgrenzung Das Änderungsgebiet wird

- im Norden vom bestehenden Gewerbegebiet 'Obere Wiesen',
- im Westen von einem asphaltierten Wirtschaftsweg,
- im Süden von einem Wirtschaftsweg und landwirtschaftlichen Flächen,
- im Osten vom bestehenden Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' und vom Fließgewässer 'Dorfgraben'

begrenzt.

Nutzungen Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst

- Fl. St. Nr. 1835 (Teil): asphaltierter Wirtschaftsweg,
- Fl. St. Nr. 1857 (Teil): Wirtschaftsweg / Straße,
- Fl. St. Nr. 1862: landwirtschaftliche Fläche / Acker,
- Fl. St. Nr. 1863: Wirtschaftsweg,
- Fl. St. Nr. 1864: Weg,
- Fl. St. Nr. 1867: Wirtschaftsweg,
- Fl. St. Nr. 1865: landwirtschaftliche Fläche / Acker.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Geltungsbereich Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Gesamtfläche von rund 3,7 ha. Die Fläche umfasst überwiegend unbefestigte, landwirtschaftliche Nutzflächen. Teilbereiche der Verkehrsflächen sind bereits versiegelt.

Verkehrsflächen Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung befinden sich mehrere Wirtschaftswege, die teilweise bereits mit Asphalt befestigt sind.



Luftbild, Quelle: LUBW

1.2 Vorgaben und Ziel des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze

BauGB §§ 1 (6), 1a (3) und 2a :

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung)
- Belange des Umweltschutzes

BNatSchG

- Schutz von Natur und Landschaft
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutz

NatschG Baden-Württemberg §§ 9, 20, 21

- Eingriffsregelung
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Artenschutz

UVPG

- Umweltverträglichkeitsprüfung
-

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft

- Erhaltung der natürlichen Lebensräume
- sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Wassergesetz Baden-Württemberg

- Regenwassermanagement
- oberirdische Gewässer, Gewässerrandstreifen

BBodSchG und BodSchG Baden-Württemberg

- Schutz und Sicherung der Funktionen des Bodens
- Altlastensanierung

BImSchG

- Emissionen / Immissionen
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz

USchadG

1.2.2 Fachpläne, übergeordnete Planungen

1.2.2.1 Landesentwicklungsplan

Zuordnung Aasen ist dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Donaueschingen ist als Mittelzentrum ausgewiesen. In Donaueschingen kreuzen sich die Ost-West orientierte Entwicklungsachse Freiburg i. Br. – Ulm / Weingarten und die Nord-Süd orientierte Entwicklungsachse Villingen-Schwenningen – Donaueschingen – (Schaffhausen).

Grundsätze Die Grundsätze (G) enthalten allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Als Grundsätze sind hier für den ländlichen Raum u. a. festgelegt:

2.4.1 „Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen, ökologischen

Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsstarke, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.“

Für den Ländlichen Raum im engeren Sinne sind folgende Grundsätze formuliert:

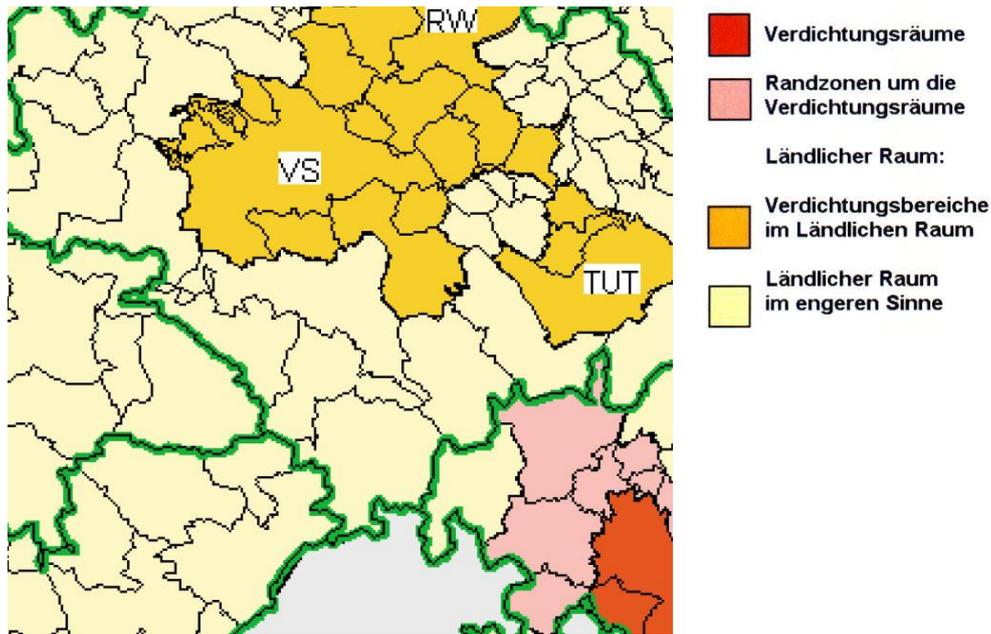
G (2.4.3) „Der ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“

G (2.4.3.2) „Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.“

Ziele

Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Im Kapitel 3 – Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge wird für alle Raumkategorien als Ziel formuliert:

3.1.9 „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken“.



Auszug aus dem Landesentwicklungsplan 2002 BW (ohne Maßstab)

Somit entspricht die vorliegende Planung den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes insbesondere in folgenden Punkten:

- Bereithaltung attraktiver Arbeitsplatzangebote,
- Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen,

1.2.2.4 Schutzgebiete / Schutzkategorien

Natura 2000	Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Wasserschutzgebiete	§ 30 Biotope	Naturdenkmal
nein	nein	nein	nein	nein	nein

Geschützte Biotope inkl. FFH-Mähwiesen



LUBW-Kartierung Biotope (ohne Maßstab)

Geschützte Biotope Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine geschützten Biotope kartiert. Östlich des bestehenden Gewerbegebiets in ca. 150 m Entfernung befinden sich das geschützte Biotop Nr. 180173261031 – Feldhecken südlich Aasen sowie mehrere FFH-Mähwiesen. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.

FFH-Gebiete An den westlichen Rand des Geltungsbereichs der FNP-Änderung grenzt das Vogelschutzgebiet Nr. 8017441 – Baar an.

Alle Schutzgebiete

LUBW

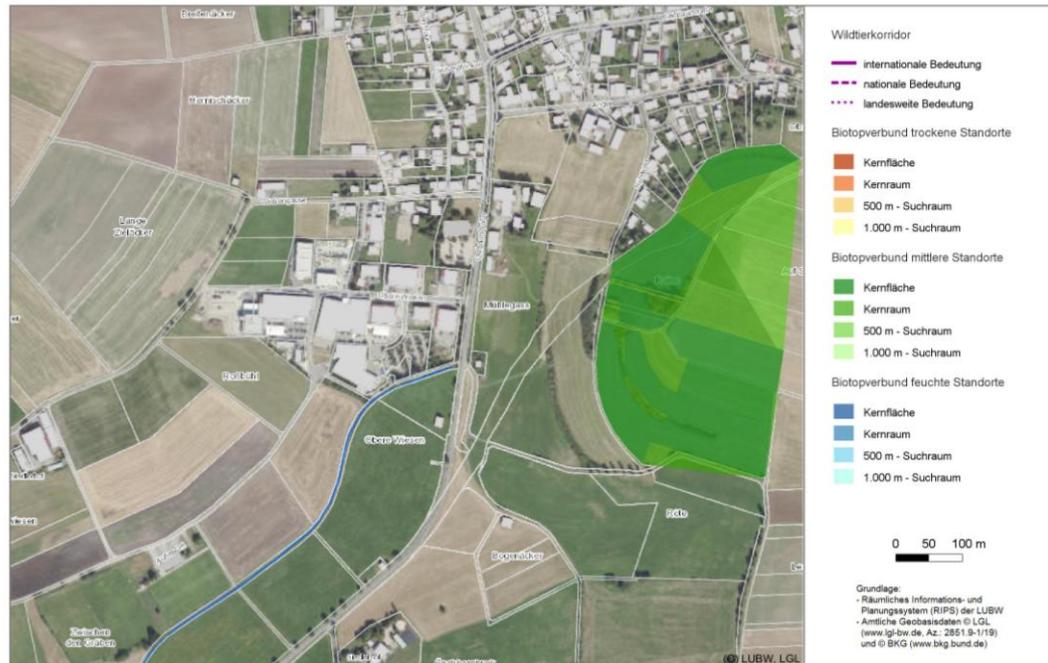


LUBW-Kartierung Vogelschutzgebiete (ohne Maßstab)

1.2.2.5 Landesweiter Biotopverbund

Nach dem Fachplan 'Landesweiter Biotopverbund' verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs keine Vernetzungsstrukturen. Große Kern- und Suchräume für mittlere Standorte befinden sich östlich des Geltungsbereichs. Durch die Planung werden keine Vernetzungsstrukturen beeinträchtigt.

Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan



Fachplan Biotopverbund (Quelle LUBW, ohne Maßstab)

2.0 Änderung Flächennutzungsplan

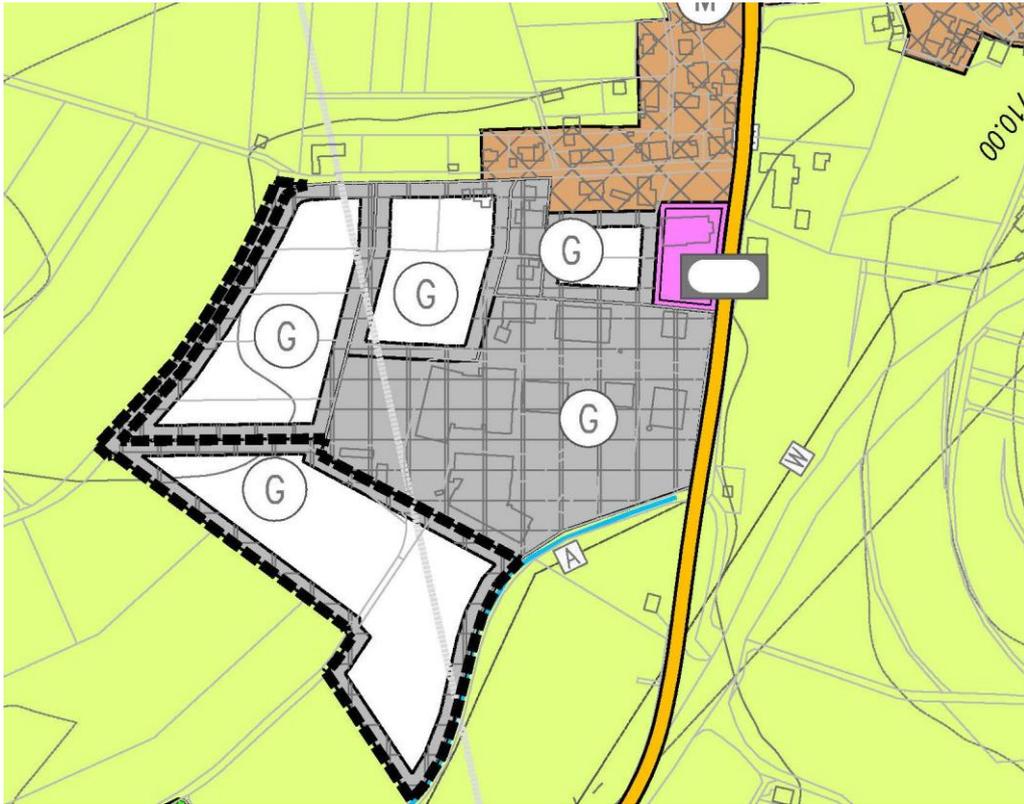
Ausweisungen FNP Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen sind die Flächen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung', Aasen teilweise (ca. 2,2 ha) bereits als geplante Gewerbefläche dargestellt. Die von der vorliegenden FNP-Änderung betroffenen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Aktuelle Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen (ohne Maßstab)

Änderung FNP Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen sollen die gewerblichen Bauflächen um das ca. 3,7 ha große Änderungsgebiet ergänzt werden.

Für die Erschließung der neuen Gewerbeflächen wird die Weiterführung der vorhandenen Straße 'Obere Wiesen' erforderlich. Deshalb wurde der entlang der westlichen Abgrenzung der im FNP dargestellten Erweiterungsfläche verlaufende Wirtschaftsweg in die Planung mitaufgenommen, um auf dieser Trasse eine Erschließungsstraße realisieren zu können.



Geplante Änderung im Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen (ohne Maßstab)

3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Fläche

Nach § 1a (2) BauGB sind bei der Flächen-inanspruchnahme folgende Grundsätze zu beachten:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung,
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang.

Bestand

Das Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha. Ein Teil davon wird bereits als Verkehrsflächen genutzt (Wirtschaftswege) und ist asphaltiert oder befestigt. Die übrige Fläche wird landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Planung Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung ist die Ausweisung von Gewerbeflächen vorgesehen.

Der Eingriff in das Schutzgut Fläche ist aufgrund der dauerhaften Neu-Inanspruchnahme von rund 3,7 ha Fläche von **hoher** Wirkungsintensität.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Fläche' tragen folgende Maßnahmen bei:

<i>Nutzungsdichte</i>	Bestmögliche Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen durch die Ausschöpfung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gem. BauNVO und die Festsetzung entsprechender Bauhöhen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung,
<i>Verkehrsflächen</i>	sparsame Ausweisung der erforderlichen Verkehrsflächen unter Nutzung und Ausbau von bereits vorhandenen Erschließungsflächen,
<i>Grünflächen</i>	Ausweisung von Grünflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.2 Landschaft

<i>Bestand</i>	Das Änderungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Donaueschingen-Aasen und grenzt unmittelbar an das im Norden bzw. Osten vorhandene Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' an. Die das Änderungsgebiet im Süden, Westen und teilweise Osten umgebenden Flächen sind unbebaut und werden wie das Areal selbst landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich abgesehen von Ackerflächen auch Gehölzbestände in Form einer Feldhecke und des Bewuchses entlang eines offenen Entwässerungsgrabens.
<i>Einsehbarkeit</i>	Die Fläche ist insbesondere von Süden und Westen aufgrund der strukturarmen landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sehr gut einsehbar, Osten und Norden wird die Einsehbarkeit durch die bestehende Bebauung.
<i>Bedeutung</i>	Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt und enthält abgesehen von einer Feldhecke und einem mit Gehölzen bewachsenen Entwässerungsgraben kaum gliedernden Strukturen, die das Landschaftsbild gliedern und bereichern. Aufgrund der Vorbelastung durch die umgebende Bebauung und die gewerbliche Nutzung hat es eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.
<i>Empfindlichkeit</i>	Das Änderungsgebiet ist durch die bestehenden Gewerbeflächen, und die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.
<i>Wirkungen</i>	Mit der Planung vergrößert sich der Anteil der gewerblichen Bebauung am Ortsrand von Aasen. Der südliche Ortsrand verschiebt sich weiter nach Süden. Die Überprägung der

Landschaft wird damit verstärkt, Elemente der bisher landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft entfallen.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild sind als **hoch** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Siedlungs- und Landschaftsbild' tragen die folgenden Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei:

<i>Bauhöhen</i>	Festlegung maximaler Gebäudehöhen in Anlehnung an die angrenzende Bebauung,
<i>Grünflächen</i>	Ausweisung von Grünflächen,
<i>Bäume/ Sträucher</i>	Pflanzgebote für Bäume und Sträucher entlang der Erschließungsstraßen und dem Rand des Gewerbegebietes.
<i>Örtliche Bauvorschriften</i>	Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO zur Gestaltung der Gebäude und zur Gestaltung der Freiflächen.

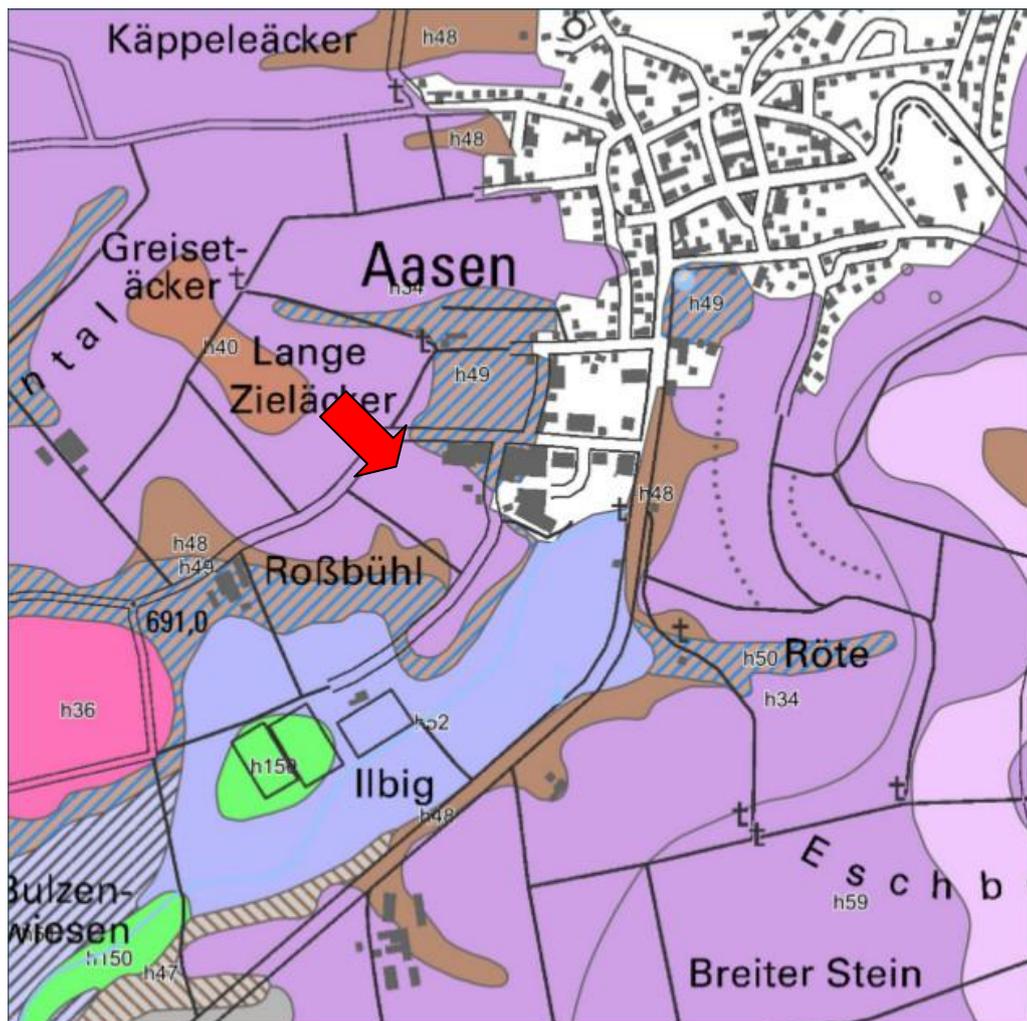
3.3 Boden

Bestand

Böden

Die Flächen im Änderungsgebiet sind unbebaut und werden – abgesehen von vorhandenen Straßenflächen und Wirtschaftswegen - nahezu ausschließlich landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Die vorherrschenden Böden sind Pararendzina aus Fließerde über Mittelkeuper sowie bereichsweise Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen über tonreicher Fließerde.



BK50: Bodenkundliche Einheiten

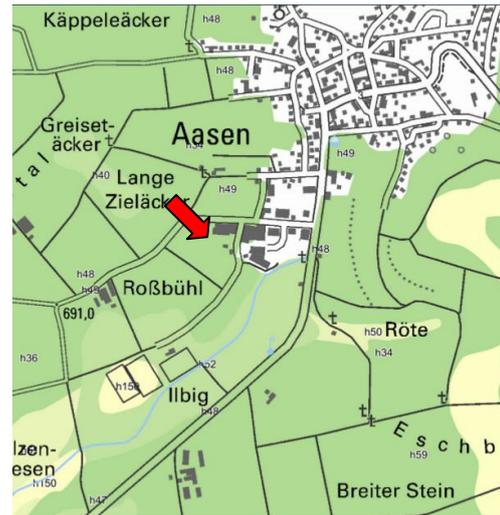
GeoLa Boden: Bodenkundliche Einheiten

- Auengley, Auenpseudogley-Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und Auenlehm (A3)
- Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z. T. Schwemm- und Hochflutlehm (B2)
- Pelosol, Braunerde-Pelosol und Pseudogley-Pelosol aus Fließerden, untergeordnet aus Schwemmschutt (D1)
- Gley, Quellengley und Kolluvium-Gley aus Fließerden und Umlagerungsbildungen, meist Abschwemmassen (G1)
- Pseudogley-Gley, Braunerde-Gley und Gley aus Hochflutlehm, Altwasser- und Schwemmsediment (G2)
- Niedermoor, Gley-Niedermoor und Hochmoor aus Torf (H1)
- Kolluvium, z. T. über Braunerde und Parabraunerde, aus Abschwemmassen über Fließerden (K1)
- Pseudogley-Kolluvium und Gley-Kolluvium aus Abschwemmassen (K2)
- Rendzina aus Kalk- und Dolomitstein, z. T. aus Hang- oder Schwemmschutt (R1)
- Pseudogley, Braunerde-Pseudogley und Pelosol-Pseudogley aus Fließerden, z. T. pleistozäner Schwemmschutt (S1)
- Pseudogley und Kolluvium-Pseudogley aus Abschwemmassen (S3)
- Pararendzina, Pelosol-Pararendzina, Braunerde-Pararendzina aus Fließerden und Hangschutt, teilweise aus Rutschmassen (Z1)

Kartierung Bodenkundliche Einheiten (ohne Maßstab, Quelle: LGRB Baden-Württemberg)



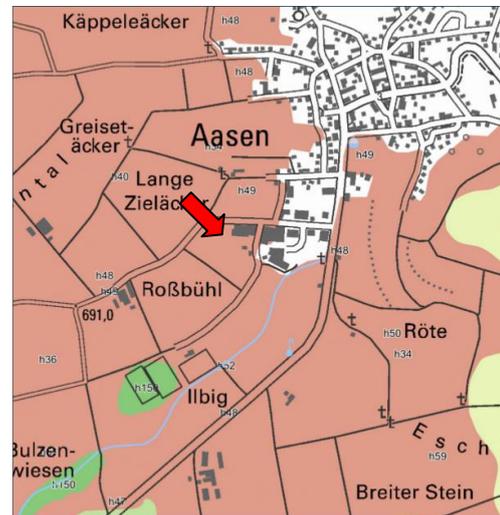
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf



Filter und Puffer für Schadstoffe



Natürliche Bodenfruchtbarkeit



Standort für naturnahe Vegetation

Kartierung Bodenfunktionen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (ohne Maßstab, Quelle: LGRB Baden-Württemberg)

Bodenfunktionen

In den o. a. dargestellten Kartierungen werden die Bodenfunktionen der von der Planung betroffenen Flächen wie folgt bewertet:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bzw. gering bis mittel (gelb bzw. orange)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch bis sehr hoch (Grün)
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bzw. gering bis mittel (gelb bzw. orange)
- Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung (braun)

Planung

<i>Inhalte</i>	Die Planung sieht die Darstellung von Gewerbeflächen vor. Das Areal wird damit großflächig mit Gewerbebebauung überbaut und mit Lager- und Abstellplätzen befestigt. Für die Erschließung wird die Anlage von Verkehrsflächen erforderlich, die größtenteils im Bereich bereits bestehender Wege durch deren Ausbau entstehen. Entlang der Ränder des Änderungsgebietes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Am Dorfgraben wird ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
<i>Wirkungen</i>	Zugunsten der möglichst optimalen Ausnutzung knapper Gewerbeflächen ist die Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan mit 0,8 festgesetzt. Sie führt innerhalb der Baugrundstücke zu großflächigen Überbauungen / Flächenbefestigungen. Hinzu kommen die erforderlichen Verkehrsflächen. In diesen Bereichen verliert der Boden dauerhaft seine Funktionen für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden innerhalb des Änderungsgebietes sind als **voraussichtlich hoch bis sehr hoch** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

	Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Boden' tragen die folgenden Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei:
<i>Nutzungsdichte</i>	Bestmögliche Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen durch die Ausschöpfung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gem. BauNVO und die Festsetzung entsprechender Bauhöhen,
<i>Oberflächen- Befestigungen</i>	Zugänge und Stellplätze sind außerhalb von Zufahrten und Waschplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen,
<i>Grünflächen</i>	Ausweisung öffentlicher Grünflächen,
<i>Bodenverwertungs- Konzept</i>	mit den Bauanträgen ist jeweils ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen.

3.4 Flora / Fauna, biologische Vielfalt

3.4.1 Biotope, Nutzungen

Bestand

Das Änderungsgebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. An der östlichen Grenze des Grundstücks Fl. St. Nr. 1835 befindet sich eine etwa 80 m lange Feldhecke. Ein wasserführender Graben an der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Fl. St. Nr. 1865 ist ebenfalls mit Gehölzen bewachsen.

Abgesehen von den unversiegelten Flächen befinden sich innerhalb des Änderungsgebietes bereits versiegelte oder befestigte Straßen und Wirtschaftswege.

Planung

Inhalte

Die Planung ist im Bereich der Gewerbe- und Straßenflächen mit einem hohen Überbauungs- / Versiegelungsgrad und damit dem vollständigen Verlust der innerhalb des Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden.

Wirkungen

Die unbebauten Flächen innerhalb des Änderungsgebietes entfallen zu einem großen Teil und werden in hohem Maße versiegelt. Der offene Entwässerungsgraben an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes entfällt und wird überbaut. Aufgrund der notwendigen Verbreiterung des Wirtschaftsweges an der westlichen Abgrenzung des Änderungsgebietes entfallen die Feldhecke und die Bestandsbäume.

Die überbauten / versiegelten Flächen gehen als potentielle Brut- und Nahrungshabitate verloren.

Innerhalb der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Grünflächen, insbesondere im Bereich des Gewässerrandstreifens entlang des Dorfgrabens können neue Brut- und Nahrungshabitate entstehen.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Flora / Fauna' tragen die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen bei:

Grünflächen

Ausweisung öffentlicher Grünflächen,

Pflanzgebote

Pflanzgebote für Bäume und eine Feldhecke auf den öffentlichen Grünflächen.

3.4.2 Artenschutz

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich gilt der allgemeine Artenschutz gem. § 43 NatSchG-BW für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. Gem. § 44 BNatSchG sind darüber hinaus verschiedene Arten besonders geschützt oder streng geschützt.

Besonders geschützt sind

Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97

Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

"europäische Vögel" im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie

Arten der Anlage 1 Spalte 2 der

Bundesartenschutzverordnung

Streng geschützt sind

Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97

Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Arten der Anlage 1 Spalte 3 der

Bundesartenschutzverordnung.

Gem. § 44 (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Demnach ist auch die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- oder Ruhestätten ganzjährig untersagt, außer wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiter gewährleistet ist. Für die Nist- und Ruhestätten freibrütender Arten dürfen baubedingte Eingriffe nur zwischen Oktober und Februar erfolgen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Auftrag der Stadt Donaueschingen wurde durch das Büro faktorgrün, Rottweil, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das gesamte Bebauungsplangebiet 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung', Aasen durchgeführt. Das Gutachten mit den Ergebnissen der saP liegt dem Umweltbericht bei und wird im Folgenden zusammengefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird – wie die umgebenden Flächen außerhalb der Ortslage von Aasen - überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Abgesehen von den vorhandenen Offenlandstrukturen prägen kleinere Abschnitte von Gehölzen sowie das Gewässerbett des Aasener Dorfgrabens das Plangebiet.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Relevanzprüfung wurde im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung Bestandserfassungen von Brutvögeln, der Wachtel, der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Dicken Trespe durchgeführt. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen, der Lage des Plangebietes und der Art der Planung wurden weitere Artengruppen ausgeschlossen.

Brutvögel

Im Rahmen der Begehungen konnten innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung folgende Brutreviere konkret nachgewiesen werden:

- Zwei Brutreviere von Goldammern,
- ein Brutrevier der Klappergrasmücke,
- ein Brutrevier der Stockente,
- drei Brutreviere von Feldlerchen, wovon eines teilweise innerhalb des Plangebietes liegt, die beiden anderen etwa 100 bis 200 m entfernt,
- mehrere Wachtelreviere innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Für Feldsperling, Haussperling, Star und Mehlschwalbe bestehen Brutverdacht bzw. Nachweise innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes. Von diesen Arten wird das Plangebiet überwiegend als Nahrungshabitat aufgesucht. Rauchschnalben, Rohrammer, Weißstorch, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan wurden ebenfalls als Nahrungsgäste beobachtet.

Zauneidechse

Im Rahmen der Begehungen konnte kein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nachgewiesen werden.

Dicke Trespe

Ein Vorkommen der Dicken Trespe konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Insgesamt wurde festgestellt, dass der Einsatz von Herbiziden und die intensive Bewirtschaftung der Flächen eine artenarme Ausbildung der Flora auf den Flächen zur Folge hat.

CEF-Maßnahmen Um mit der Planung einhergehende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgezogene Maßnahmen zum Funktionserhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG notwendig. Diese Maßnahmen umfassen den Ausgleich

- zweier Brutreviere der Feldlerche,
- von vier Brutrevieren der Wachtel,
- zweier Brutreviere der Goldammer,
- eines Brutreviers der Klappergrasmücke,
- eines Brutreviers der Mehlschwalbe.

Fazit *Für die genannten Arten können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.*
Zitiert aus: Donaueschingen, OT Aasen, Bebauungsplan „Obere Wiesen 3. Erweiterung“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Faktorgrün, Rottweil, 07.10.2021

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände tragen die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen bei:

Grünflächen Ausweisung öffentlicher Grünflächen,

Zeitl. Beschränkungen Die Baufeldfreimachung ist lediglich außerhalb der Brutzeit von Wachteln und Stockent (März bis September) zulässig,

Pflanz- und Erhaltungsgebote Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher,

Beleuchtung Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen,

CEF 1 Neupflanzung einer Feldhecke entlang des Aasener Dorfgrabens als Maßnahme für die Goldammer. Diese Maßnahme ist bereits erfolgt.



Heckenpflanzung entlang des Aasener Dorfgrabens (Quelle: Umweltbüro GVV Donaueschingen)

CEF 2

Extensive Bewirtschaftung einer Ackerfläche und Anlage von Blühstreifen auf einer Gesamtfläche von ca. 4,9 ha.

Ein grundsätzliches Konzept wurde hierfür bereits erarbeitet. Es umfasst:

Blühstreifen

- Einsaat von 2 separaten Blühstreifen im Herbst 2023 bzw. Frühjahr 2024 (in Abhängigkeit vom verwendeten Saatgut)
- Gesamtgröße mind. 1,5 ha (Im Fünfjahreszeitraum mit Blühstreifen an Ostgrenze 2,0 ha wegen Kulissenwirkung der Feldscheune)
- Saatgut: artenreiche, niedere Blümmischung mit mind. 90% Kräuter, mind. 50% heimische Arten (z.B. Wildackershop „Feldlerchen - und

Rebhuhnmischung“, Saaten-Zeller „Lebensraum 1“) mit halber Aussaatstärke

- Erhalt + Pflege für jeweils 5 Jahre
- Pflege durch Mulchen im Spätwinter (Zeitraum 1. – 20. März)
- Ab dem 2. Standjahr jährlicher Teilumbruch auf 15-20% jedes Blühstreifens direkt nach dem Mulchen durch flache Bearbeitung mit Kreiselegge oder Grubber zur Schaffung neuer vegetationsarmer Standorte (Nahrungshabitate) und Grenzlinien, bevorzugt im dichtesten Bestand; Wiederbegrünung durch Selbstbegrünung.
- Nach dem 5. Jahr Umbruch und Neuanlage an anderer Stelle der (Erhalt Ackerstatus, s. Lageskizze)

Ackerfläche

- Bewirtschaftung durch extensiven Ackerbau
- Zulässige Kulturarten: Winterweizen, Dinkel, Sommergerste, Erbsen
- Die Integration weiterer Kulturarten in die Fruchtfolge kann in Absprache mit dem Umweltbüro Donaueschingen erfolgen
- Eine Anpassung der Kulturarten kann in Abhängigkeit von den Monitoringergebnissen erforderlich werden.
- Doppelter Reihenabstand bei der Aussaat
- Reduzierte Stickstoffdüngung
- Keine Befahrung der Fläche im Zeitraum 15.04. – 31.05. eines jeden Jahres
- Integration von Lerchenfenstern: 4 Lerchenfenster (je 20 m²) oder 2 Bearbeitungslücken (Ausparung 12 x 10 m); Durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine werden die entsprechenden Flächen bei der Aussaat ausgespart. Anlage mittig innerhalb der Ackerstreifen.

Die vertragliche Sicherung der Flächen ist noch nicht erfolgt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Flora und Fauna sind als **voraussichtlich hoch zu bewerten**. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 NatSchG nicht** zu befürchten, sofern die genannten Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.

2.4.3 Biologische Vielfalt / Biodiversität

Biodiversität umfasst drei Ebenen: die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung weist aufgrund der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eine beschränkte Zahl an Lebensräumen und eine deutlich reduzierte Artenvielfalt auf. Ausnahmen stellen die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen dar. Zudem werden die Flächen der FNP-Änderung als Nahrungs- und eingeschränkt als Bruthabitat durch Vögel genutzt.

Durch den hohen Anteil befestigter / überbauter / versiegelter Flächen wird das Artenspektrum innerhalb des Gebietes noch weiter reduziert.

Die Gehölzflächen innerhalb des Änderungsbereichs bleiben teilweise erhalten oder werden neu gepflanzt. Zusätzliche Lebensräume entstehen durch die Ausweisung eines bepflanzten Gewässerrandstreifens entlang des Aasener Dorfgrabens.

3.5 Klima, Luft

Bestand

Klima

Das Änderungsgebiet gehört wie ganz Baden-Württemberg zum warm-gemäßigten Regenklima der mittleren Breiten. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,1°C, die mittlere Jahresniederschlagshöhe bei 1293 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwesten.

Funktionen

Die nicht bebauten und begrünten Flächen im Änderungsgebiet vermindern die Abstrahlungshitze. Sie tragen zur Kaltluft- und Frischluftproduktion sowie zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei und haben damit grundsätzlich eine Bedeutung für das Lokal- / Kleinklima, die jedoch durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die Ortslage von Aasen reduziert ist.

Planung

Wirkungen

Die geplante zusätzliche Bebauung und Versiegelung beeinträchtigt die Kaltluftbildung, erhöht die Wärmeabstrahlung und reduziert die Luftfeuchtigkeit. Potentiell ist auch mit erhöhten Emissionen zu rechnen. Durch die Festsetzung von extensiver Dachbegrünung auf Flachdächern im Bebauungsplan werden der Ausgleich von Temperaturextremen sowie die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit begünstigt. Dies kann zur Regulierung des Kleinklimas in der unmittelbaren Umgebung beitragen. Die geplanten öffentlichen Grünflächen, die teils mit Pflanz- und Erhaltungsgeboten für Bäume bzw. Sträucher versehen

sind, können die negativen Folgen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft abmindern.

Der potentielle Eingriff in das Schutzgut 'Klima / Luft' ist als **voraussichtlich mittel** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Klima / Luft' tragen die folgenden Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei:

<i>Grünflächen</i>	Ausweisung öffentlicher Grünflächen,
<i>Dachbegrünung</i>	Extensive Dachbegrünung für Flachdächer,
<i>Pflanz- und Erhaltungsgebote</i>	Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher,
<i>Oberflächen-Befestigungen</i>	Zugänge und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.

3.6 Wasser

Bestand

Gewässer Innerhalb des Änderungsgebietes verläuft ein offener Entwässerungsgraben hin zum Aasener Dorfgraben. Der Entwässerungsgraben ist nicht in der Gewässerkartierung der LUBW erfasst.

Entlang der östlichen Abgrenzung des Änderungsgebietes verläuft der Aasener Dorfgraben als Gewässer 2. Ordnung. Das Gewässer selbst ist von der Planung nicht betroffen. Im Bestand reicht die landwirtschaftliche Nutzung beinahe bis unmittelbar an den Dorfgraben heran.

Hochwasser Das Änderungsgebiet ist von Überflutungsflächen nicht betroffen.

Planung

Wirkungen Die mit der Planung einhergehende großflächige Versiegelung / Überbauung führt zum beschleunigten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers und zur Verringerung der Grundwasserneubildung.

Entlang des Dorfgrabens wird ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen mit entsprechender Bepflanzung ausgewiesen.

Der Entwässerungsgraben entfällt.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist als **voraussichtlich mittel** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Wasser' tragen die folgenden Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei:

<i>Oberflächen-Befestigungen</i>	Herstellung von Zufahrten und Stellplätzen in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasenpflaster, Dränpflaster),
<i>Gewässerrandstreifen</i>	Festsetzung einer 10 m breiten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Gewässerrandgraben' entlang des Aasener Dorfgrabens,
<i>Regenwasser</i>	Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in abwirtschaftbare Retentionsraumzisternen, Anschluss der Notüberläufe an den Mischwasserkanal, der in den Aasener Dorfgraben führt.

3.7 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Bestand

Das Änderungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Aasen direkt angrenzend an das vorhandene und komplett bebaute Gewerbegebiet 'Obere Wiesen'. Die Stadt Donaueschingen möchte mit der vorliegenden Planung den konkreten Erweiterungs- und Ansiedlungswünschen mehrerer ortsansässiger Unternehmen entsprechen. Durch die Planung kann das wohnortnahe Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot weiter ausgebaut werden.

Planung

Wirkungen Die Planung bedeutet für den Menschen die Aufgabe einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und die weitere punktuelle Einschränkung der Erlebniswirkung der Landschaft. Das Plangebiet ist unmittelbares Wohnumfeld für den Donaueschinger Teilort Aasen. Mit der Planung werden wohnortnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen.

Wegeverbindungen Vorhandene Wegeverbindungen bleiben erhalten bzw. werden ausgebaut.

Emissionen Das Änderungsgebiet ist durch die bestehende gewerbliche Nutzung vorbelastet. Mit erhöhten Emissionen oberhalb der Orientierungswerte gem. DIN 18005-1 ist nicht zu rechnen. Wohnbauflächen halten einen ausreichenden Abstand.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut 'Mensch / Gesundheit / Bevölkerung' sind als **voraussichtlich gering** zu bewerten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut 'Mensch / Bevölkerung' tragen die folgenden Maßnahmen bei:

<i>Wegebeziehungen</i>	Erhalt bestehender Wegeverbindungen, Ausbau der Verkehrsflächen in das Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' hinein,
<i>Grünflächen</i>	Ausweisung von öffentlichen Grünflächen,
<i>Pflanzgebote</i>	Pflanzgebote für Bäume und Sträucher.

3.8 Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Änderungsgebiet sind keine Kulturgüter bekannt. Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sind als Sachgüter zu bewerten.

Planung

Die Planung verursacht den dauerhaften Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut 'Kultur- und Sachgüter' sind als **voraussichtlich gering** zu bewerten. Die Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht ausgleichbar.

4.0 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes vorhandene Kanal- und Leitungsnetz muss in das Änderungsgebiet hinein erweitert werden.

Nicht verunreinigtes anfallendes Niederschlagwasser soll in abwirtschaftbare Retentionsraumzisternen geleitet und die Notüberläufe an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls ist durch die Andienbarkeit mit Müllfahrzeugen gesichert.

Mit erhöhten Lärmemissionen im Vergleich zum Bestand ist nicht zu rechnen.

5.0 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Vorhaben

Ohne die vorliegende Planung ist weiterhin von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auszugehen. Eine Verbesserung des aktuellen Umweltzustandes ist unwahrscheinlich.

5.1 Wechselwirkungen

Das Änderungsgebiet führt im Zusammenhang mit den angrenzenden Gewerbeflächen zu einer Erweiterung des südlichen Ortsrandes von Aasen, der damit überwiegend durch überbaute und befestigte Flächen gekennzeichnet ist. Die Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt wird weiter reduziert. Mit der Anlage eines Gewässerrandstreifens, von Grünflächen und dem Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Grünflächen werden diese Auswirkungen jedoch reduziert.

6.0 Alternativenprüfung

Für die Darstellung von Bauflächen gelten die Vorgaben des § 1a (2) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Weiterhin heißt es im Regionalplan der Region Schwarzwald – Baar – Heuberg, dass neue Bauflächen grundsätzlich an die vorhandenen Siedlungen angebunden und eine bessere Nutzung der gewerblichen Entwicklungsflächen durch mehrgeschossige Gewerbe- und Industriebauten angestrebt werden soll. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, dass der Weiterentwicklung vorhandener Gewerbeflächen der Vorrang einzuräumen ist gegenüber Neuausweisung 'auf der grünen Wiese'.

Dies ist mit der vorliegenden Planung der Fall. Das Erweiterungsgebiet schließt unmittelbar an das seit Jahrzehnten bestehende Gewerbegebiet 'Obere Wiesen' an, das wiederum Teil der Siedlungsstruktur von Aasen ist. Aufgrund bereits vorhandener Verkehrsflächen ist eine flächensparende Erschließung möglich.

Die Neuausweisung der dringend benötigten Gewerbeflächen an einem anderen Standort wäre daher mit einem deutlich höheren Flächenverbrauch verbunden und würde das Siedlungs- und Landschaftsbild weit höher belasten als die Erweiterung des bestehenden Gebietes.

7.0 Prüfungsverfahren

Das Änderungsgebiet wurde aufgrund folgender Grundlagen bewertet:

- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 2002
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Daten- und Kartenmaterial
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg
- LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Daten- und Kartenmaterial

- Leitfaden zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (Heft 31), Umweltministerium Baden-Württemberg
- Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Umweltministerium Baden-Württemberg
- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, LUBW
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgrün, Rottweil, 07.10.2023)
- Kontrollbegehungen und Bestandserfassung vor Ort

8.0 Zusammenfassung

Bebauungsplan

Die Stadt Donaueschingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung' beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5,89 ha als Erweiterung des bereits vorhandenen Gewerbegebiets 'Obere Wiesen'.

Die Planung dient der Erweiterung ortsansässiger Betriebe und entspricht den Zielen der Regional- und Landesplanung.

FNP

Für einen ca. 3,7 ha großen Teilbereich des geplanten Bebauungsplans ist die Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen notwendig. Die Flächen in diesem Bereich sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen zukünftig als Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Wirkungen

Die Bewertung der Planung auf ihre möglichen Wirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild und auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ergab, dass Eingriffe insbesondere für das Schutzgut 'Boden' durch die nutzungsbedingte Überbauung und Versiegelung und das Schutzgut 'Flora / Fauna' sowie für das Schutzgut 'Landschaftsbild' zu erwarten sind. Das Landschaftsbild ist durch die im Norden angrenzenden gewerblichen Nutzungen vorbelastet.

Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe sind als planungsrechtliche Festsetzungen bzw. als örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan 'Obere Wiesen – 3. Erweiterung', Aasen festgesetzt. Hierzu zählen die Ausweisung öffentlicher Grünflächen, Pflanzgebote für Bäume und Sträucher sowie die Verwendung offenerporiger, wasserdurchlässiger Beläge für Zugänge und Stellplätze. Der Eingriff in das Schutzgut 'Mensch / Bevölkerung' ist nicht erheblich. Durch den dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Kulturflächen entsteht ein Eingriff in das Schutzgut 'Kultur- / Sachgüter'.

Geschützte Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Plangebietes kommt zum Ergebnis, dass durch die Planung Lebensräume mehrerer geschützter Arten betroffen sind. Mit der Umsetzung von CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermieden werden. Die Maßnahmen befinden sich derzeit in der konkreten Planung und werden im weiteren Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

9.0 Quellen

- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 2002
- Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Donaueschingen
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Daten und Kartenmaterial
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg
- LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
- Artenschutzrechtliches Gutachten mit saP (faktorgruen, Rottweil)
- Fotos Plangebiet: Büro Hornstein, Überlingen
- Örtliche Begehungen und Bestandserhebungen